

(3) Bei der Beurteilung der Leistung ist die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich maßgebend. Das für den Gesamtbetrieb verantwortliche ingenieurtechnische und leitende kaufmännische Personal wird nach der Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne des Gesamtbetriebes prämiert, die übrigen Prämienberechtigten nach der Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich.

(4) Werden von den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Prämienberechtigten Dienstverpflichtungen oder Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages, die sich aus der Funktion der Prämienberechtigten ergeben, nicht erfüllt, so ist der vorgesehene Prämienbetrag zu kürzen bzw. zu entziehen.

(5) Prämien für den Werkleiter, Hauptbuchhalter, technischen, kaufmännischen und Arbeitsdirektor sowie für den Leiter der Planungsabteilung und den Leiter der Gütekontrolle werden von dem Leiter der übergeordneten Verwaltung auf Vorschlag des Betriebes festgesetzt.

(6) Stellt der Hauptbuchhalter auf Grund der Unterlagen des Rechnungswesens bei den prämierten Beschäftigten Verstöße gegen die Plandisziplin oder das Sparsamkeitsregime fest, ist er verpflichtet, Kürzung — oder in besonders schweren Fällen — Entzug der Prämien beim Leiter des Betriebes zu veranlassen. Schließt sich der Leiter des Betriebes der Meinung des Hauptbuchhalters nicht an, so hat der Hauptbuchhalter dem Leiter der übergeordneten Verwaltung unverzüglich darüber zu berichten. Die Auszahlung der strittigen Prämie ist bis zur Entscheidung des Leiters der übergeordneten Verwaltung über den Einspruch des Hauptbuchhalters auszusetzen.

Das gleiche gilt bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

(7) Die BGL hat das Recht gegenüber dem Werkleiter und dem Leiter der übergeordneten Verwaltung, sowohl eigene Vorschläge zu machen als auch gegen Festsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 5 Einspruch zu erheben. Bei Ablehnung von Vorschlägen oder Einsprüchen der BGL durch den Leiter der Wirtschaftseinheit steht der BGL das Recht der Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltung zu. Die Entscheidung des übergeordneten Verwaltungsgorgans ist endgültig.

(8) Die Auszahlung der Prämien nach Abs. 5 darf erst nach schriftlicher Bestätigung des Leiters der übergeordneten Verwaltung erfolgen.

(9) Wird festgestellt, daß Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 5 und 8 vorliegen, dann ist davon der zuständige Minister bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Von diesem sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

## § 6

### Berechnung der Prämien

(1) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) bei Erfüllung und Übererfüllung des Produktions- und Gewinnplanes und des Planes der Selbstkostensenkung des jeweiligen Quartals unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden,
- b) der festgesetzten Prämienätze und Kategorien der Betriebe entsprechend den Musterprämiertabellen A und B (Anlagen 1 und 2),
- c) der festgelegten Koeffizienten für den jeweiligen Industrie- oder Wirtschaftszweig (Anlage 3),
- d) der für den Betrieb geltenden I- oder M-Gehälter bzw. der für den Betrieb registrierten Gehälter der leitenden Angestellten laut Stellenplan, im Höchstfall das Gehalt der I-Gruppe 5. Einzel- oder Sondergehälter dienen nicht als Berechnungsgrundlage.

(3) Die Zahlen in den Prämientabellen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der an die Prämienberechtigten bei Erfüllung der Voraussetzungen gezahlt werden kann.

(4) In Betrieben, in denen nach der Musterprämiertabelle A, Kategorie IV und III, prämiert wird, werden Prämien bereits bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 gewährt. Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktions- und Gewinnplanes kann die Prämie um die in der Musterprämiertabelle (Anlage 1) genannten Prämienätze erhöht werden.

(5) In Betrieben, in denen nach der Musterprämiertabelle A, Kategorie II und I (Anlage 1), oder nach der Musterprämiertabelle B (Anlage 2) prämiert wird, werden die Prämien nur bei Übererfüllung des Produktionsplanes und Gewinnplanes gewährt.

(6) Bei Festsetzung der Prämien ist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zugrunde zu legen. Bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall durch Fehlen, Krankheit, Schulung oder aus sonstigen Gründen ist die Prämie nur anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen. Das gilt nicht für die Zeit des Jahresurlaubs oder Fälle, in denen der Berechtigte während einer kurzfristigen Abwesenheit voll für die Durchführung der Aufgaben seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich war.

(7) Entsprechend der Eigenart der Wirtschafts- und Industriezweige (z. B. Saison- und Kampagnebetriebe) kann in den Durchführungsbestimmungen an Stelle der quartalsweisen Prämienberechnung ein anderer Berechnungszeitraum bestimmt werden.

(8) Der Betrag der Quartalsprämie darf 150 % des Monatsgehältes unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Buchst. d des Prämienempfängers nicht übersteigen.

(9) Die Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 %/o. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

## § 7

### Planung und Buchung

(1) Das für die Erfüllung des Produktions- und Ergebnisplanes sowie des Selbstkostensenkungsplanes errechnete Prämienvolumen ist bei Betrieben, die Prä-